

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) befällt. Seit Jahren treten Fälle beim Schwarzwild in Weißrussland, der Ukraine, Moldawien und Russland auf; seit dem Frühjahr 2014 werden im Grenzgebiet zu diesen Drittländern in Litauen, Lettland, Estland und Polen ebenfalls Fälle von ASP bei Haus- und Wildschweinen festgestellt. Im Sommer 2017 ist die Seuche bei Wildschweinen erstmals in der Tschechischen Republik und bei Hausschweinen in Rumänien sowie in der Enklave Kaliningrad festgestellt worden. Zwar hat die Europäische Kommission mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen erlassen; diese beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf das innerstaatliche und innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ausfuhr. Die Erkenntnisse der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in der Tschechischen Republik zeigen, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung der Seuche das bisher vorhandene Instrumentarium, insbesondere die Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz, nicht weitgehend genug ist. Dies betrifft insbesondere die Umzäunung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, ein Ernteverbot zur Vermeidung einer Auswanderung von Wildschweinen oder eine vermehrte Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren.

Mit der Änderung des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes wird klargestellt, dass die Länder von dem in § 22 Absatz 4 Satz 1 normierten Schutz in Setz- und Brutzeiten auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Ausnahmen bestimmen können.

B. Lösung

Erlass des Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Ländern können im Falle der Anordnung einer verstärkten Bejagung Kosten für eine zu leistende Aufwandsentschädigung

- in Höhe von 800 Euro/zusätzlich erlegtes Wildschwein,
- in Höhe von 250 Euro/Woche für die Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche

entstehen.

Weiterhin könnten den Ländern Kosten für die Entschädigung im Falle eines Ernteverbotes in Höhe eines entgangenen Deckungsbeitrages von 449 Euro/ha für Silomais, von 596 Euro/ha für Körnermais, von 768 Euro/ha für Raps, von 691 Euro/ha für Weichweizen und Spelz, von 357 Euro/ha für Hartweizen, von 1.450 Euro/ha für Zuckerrüben und von 23.626 Euro/ha für Sonderkulturen (etwa Baumschulen, Rebflächen) entstehen. Somit errechnet sich ein durchschnittlicher zu entschädigender entgangener Deckungsbeitrag pro ha in Höhe von 3.991 Euro.

Für das Anlegen einer Jagdschneise könnten den Ländern Kosten für die Entschädigung in Höhe eines entgangenen Deckungsbeitrages für 90 Euro für Silomais, von 119 Euro für Körnermais, von 154 Euro für Raps, von 138 Euro für Weichweizen und Spelz, von 70 Euro für Hartweizen, von 290 Euro für Zuckerrüben und von 4.700 Euro für Sonderkulturen (etwa Baumschulen, Rebflächen) entstehen; dabei ist anzunehmen, dass sich das Anlegen von Jagdschneisen in Sonderkulturen, wenn überhaupt, auf wenige Einzelfälle beschränken wird. Somit errechnet sich ein durchschnittlicher zu entschädigender entgangener Deckungsbeitrag in Höhe von 794 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird im Folgenden eine Dauer von sechs Monaten angenommen wohl wissend, dass z. B. im Falle der Feststellung einer Wildseuche Maßnahmen über Jahre andauern (können).

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht im Falle einer verstärkten Bejagung sowie für die erforderliche Nachweispflicht insgesamt ein vermehrter zeitlicher Aufwand von 176 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen Personalkosten für die Erteilung von Anordnungen in Höhe von 118,60 Euro sowie im Falle der Anordnung einer Absperrung von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten in Höhe von 53.235 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft könnte im Zusammenhang mit der Anordnung eines Ernteverbotes oder dem Anlegen einer Jagdschneise ein entgangener Gewinn zu berechnen sein, der jedoch über die Entschädigungsregelungen des neuen § 6 Absatz 8 aufgefangen wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind daher nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 29. Juni 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
und des Bundesjagdgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 7. Juni 2018 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich
nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
und des Bundesjagdgesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit
der Bundestagsdrucksache 19/2977.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes (NKR-Nummer 4451, BMEL)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Einmaliger Zeitaufwand in einem betroffenen Gebiet während sechs Monaten:	176 Stunden
<i>bei einem Stundenlohn von 25 Euro:</i>	<i>4.400 Euro</i>
Einmaliger Zeitaufwand pro Person in einem betroffenen Gebiet während sechs Monaten:	16 Stunden
<i>Bei einem Stundenlohn von 25 Euro:</i>	<i>375 Euro</i>
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung Kommunen	
Einmaliger Erfüllungsaufwand in einem betroffenen Gebiet während sechs Monaten:	rund 53.000 Euro
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand, der in einem Verdachts- oder Seuchenfall in einem bestimmten Gebiet während der Dauer von sechs Monaten auftritt, umfassend sowie nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erkennt an, dass es bei Seuchenfällen typischerweise zahlreiche Unwägbarkeiten gibt, die eine möglichst präzise ex ante-Schätzung erschweren. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden im Tiergesundheitsgesetz Verordnungsermächtigungen mit dem Ziel eingeführt oder erweitert, im Fall des Verdachts oder des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Maßnahmen ergreifen zu können, die eine weitere Ausbreitung der Krankheit verhindern sollen. Dazu sollen unter anderem entsprechende Gebiete eingezäunt sowie Nutzungsverbote oder -einschränkungen für landwirtschaftliche Flächen erlassen werden können. Die Jagdausübungsberechtigten sollen ferner dazu verpflichtet werden können, in einem bestimmten Gebiet verstärkt Fallwild (natürlich gestorbenes Tier) zu suchen oder dieses Gebiet verstärkt zu bejagen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Ein Erfüllungsaufwand wird nur dann ausgelöst, wenn ein entsprechender Verdachts- oder Seuchenfall in Deutschland auftritt. Da ein solcher Verdachts- oder Seuchenfall kein wiederkehrendes Ereignis ist, handelt es sich bei dem dadurch ausgelösten Aufwand durchgängig um einmaligen Erfüllungsaufwand.

Das Ressort hat sich bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands an dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten (NKR Nr. 4360) orientiert. Den Ausführungen zum Erfüllungsaufwand liegen folgende Grundannahmen zugrunde: Im Fall eines Verdachts- oder Seuchenfalls beträgt die Dauer der zu treffenden Maßnahmen sechs Monate. Die durchschnittliche Größe eines betroffenen Gebietes beziffert das Ressort mit etwa 40 qkm. Diese letztgenannte Annahme beruht vor allem auf Erfahrungen aus der Republik Tschechien mit entsprechenden Fällen. Für weitergehende Prognosen im Fall der Ausbreitung einer Seuche gibt es keine verlässlichen Grundlagen. Denn die Ausbreitung hängt sehr stark von den regionalen Gegebenheiten, der Größe und Dichte der Tierpopulation usw. ab.

Sowohl die Länder als auch die Verbände haben im Rahmen ihrer Beteiligung keine Einwände gegen die Kostenschätzungen erhoben.

Die Wirtschaft ist durch das vorliegende Regelungsvorhaben nicht betroffen.

Bürgerinnen und Bürger

Für jagdausübungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger kann ein zusätzlicher Aufwand entstehen, wenn sie durch die zu erlassende Rechtsverordnung dazu verpflichtet werden, verstärkt nach Fallwild zu suchen oder das Gebiet verstärkt zu bejagen. Das Ressort geht auf der Grundlage von Erfahrungswerten davon aus, dass in einem betroffenen Gebiet insgesamt elf Personen jeweils einen Zeitaufwand von 15 Stunden zusätzlich haben, insgesamt 165 Stunden. Das Ressort geht ferner davon aus, dass jede der Personen einen zusätzlichen Dokumentationsaufwand von einer Stunde hat, was zu einem Gesamtergebnis von 176 Stunden pro betroffenem Gebiet während sechs Monaten führt. Bei einem Stundenlohn von 25 Euro wären dies insgesamt 4.400 Euro.

Verwaltung (Kommunen)

Einer Kommune in einem betroffenen Gebiet kann über die Dauer von sechs Monaten hinweg durch die Verordnungsermächtigungen einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 53.000 Euro entstehen. Davon entstehen für erforderliche schriftliche Anordnungen etwa 120 Euro. Sofern ein entsprechendes Gebiet zu umzäunen ist, geht das Ressort auf der Grundlage von Erfahrungswerten von rund 53.000 Euro Sach- und Personalkosten aus.

II.2. Weitere Kosten

Sofern ein Landwirt mit einem Ernteverbot belegt oder dazu verpflichtet wird, das Anlegen einer Jagdschneise zuzulassen, können ihm Weitere Kosten in Form eines entgangenen Gewinns entstehen. Das Regelungsvorhaben sieht jedoch Entschädigungsleistungen in entsprechender Höhe vor.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand, der in einem Verdachts- oder Seuchenfall in einem bestimmten Gebiet während der Dauer von sechs Monaten auftritt, umfassend sowie nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erkennt an, dass es bei Seuchenfällen typischerweise zahlreiche Unwägbarkeiten gibt, die eine möglichst präzise ex ante-Schätzung erschweren. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags deshalb keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatteerin

